



GESELLSCHAFT FÜR GEBURTSHILFE UND GYNÄKOLOGIE IN BERLIN

seit 1844

SATZUNG

§1 Zweck

Die wissenschaftliche Gesellschaft trägt den Namen „Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie in Berlin“. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Die Gesellschaft stellt eine Vereinigung von Personen dar, die an der Gynäkologie und Geburtshilfe im weitesten Sinne interessiert sind. Sie dient umfassend der Abhaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Gesellschaft arbeitet ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage und schließt jeden persönlichen Gewinn aus. Vorstand und Mitglieder, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Gesellschaft betraut werden, üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitglieder

Mitglied der Gesellschaft kann jede Ärztin oder jeder Arzt werden. Soweit es der wissenschaftlichen Aufgabe dienlich erscheint, können auch Nichtärzte als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich zugestimmt werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden der Gesellschaft zu stellen. Die ordentlichen Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Vom Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag des Mitglieds der Beitrag erlassen werden.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jederzeit über den Schriftführer der Gesellschaft kündbar. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung verfügt werden, wenn sich ein Mitglied als unwürdig erweist. Der Ausschlussbescheid wird durch eingeschriebenen Brief übermittelt. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig. Sie ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 3 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- der/m Vorsitzenden
- der/m stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem ehemaligen Vorsitzenden (Past- President)/ Stiftungsvorsitzende/r der Kraatz-Preis-Stiftung
- der/m Schriftführerin/Schriftführer
- der/m Schatzmeisterin/Schatzmeister

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl ist geheim. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Die Amtsführung erstreckt sich über die Amtsperiode von jeweils 2 Jahren.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils während der letzten wissenschaftlichen Sitzung einer Sitzungsperiode statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung sind zu behandeln:

- Wahl des Vorstandes
- Bestimmung des Tagungsortes
- Aufnahme von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Rechnungslegung des Schatzmeisters

Die Entscheidungen über Anträge werden in offener Abstimmung -mit Ausnahme der Vorstandswahl- durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden und können nur durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§4 Verantwortlichkeiten

Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen. Er leitet die wissenschaftlichen Sitzungen, bestimmt die Tagesordnung und nimmt Anträge der Mitglieder entgegen. Der Schriftführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Weisung des Vorstandes und protokolliert die Verhandlungen der Vorstandsvorsitzenden und Mitgliederversammlungen. Er fertigt Berichte über die wissenschaftlichen Sitzungen und besorgt gegebenenfalls deren Veröffentlichung. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er besorgt die Vereinnahmung der Beiträge und berichtet der Mitgliederversammlung über den Stand der Vermögenslage nach vorheriger Kassenrevision durch zwei Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich den Schatzmeister entlasten. Die Annahme von Verbindlichkeiten der Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Schatzmeister.

§5 Mitgliederangelegenheiten

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Der Jahresbeitrag wird vom Schatzmeister eingezogen. Über den Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Alle Mittel der Gesellschaft sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und werden laufend hierfür verwendet. Der Schatzmeister hat den Nachweis über die Verwendung des Vermögens in der Rechnung zu führen. Rentner und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit – können aber Beiträge spenden.

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

Die GGGB vergibt einen Wissenschaftspreis, den Helmut-Kraatz-Preis, dessen Statuten separat veröffentlicht sind.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder durch Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das Vermögen der Gesellschaft fällt bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Diese darf als Vermögensnachfolgerin das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.